

09.11.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)

Punkt 47 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Darüberhinausgehende vertragliche Vereinbarungen sind ebenfalls anzuerkennen."

Begründung:

Die Ermittlung der langfristig eingesparten Kosten bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Auch sind durchaus unterschiedliche Methoden der Berechnung denkbar. Es sollte den Preisgenehmigungsbehörden ermöglicht werden, auch vertragliche Vereinbarungen anzuerkennen, die möglicherweise über die langfristig eingesparten Kosten hinausgehen.

Ausgeliefert am 09. NOV. 1989